

Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)

Stand: Mai 2019 (gültig ab 01.05.2019)

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrages im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde vorrangig unter Berücksichtigung aller mit dem Geschäft verbundenen Faktoren (z.B. Art und Größe der Order, Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und des Settlements etc.) das bestmögliche Ergebnis erzielen will.

Endkunden werden verschiedenartige Preis- und Leistungsmodelle und der Zugang zu verschiedenen Ausführungsplätzen angeboten. Zu diesen Ausführungsplätzen zählen neben organisierten Märkten (Börsen) auch außerbörsliche multilaterale Handelsplattformen. Die angebotenen Dienstleistungen reichen vom börslichen Wertpapierhandel, Fondsvermittlungsgeschäft bis zur Bereitstellung spezifischer Handelsplattformen zur Kreditvermittlung und zum außerbörslichen Wertpapierhandel.

Wichtiger Hinweis:

Die FinTech Group Bank AG erbringt vorrangig das so genannte „**beratungsfreie Geschäft**“.

Das bedeutet, dass die Bank im unmittelbaren Kundenverhältnis grundsätzlich alle Kundenaufträge weisungsgebunden ausführt. Hierbei erteilt der Kunde den Auftrag für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren und macht sämtliche für die Ausführung erforderlichen Angaben.

Liegt eine Kundenweisung vor, wird die Bank dem Auftrag des Kunden Folge leisten und diese wunschgemäß ausführen. Dabei hat die Weisung des Kunden Vorrang vor diesen Ausführungsgrundsätzen. Soweit der Kunde der Bank Anweisungen erteilt, erkennt der Kunde an, dass die Bank von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend dieser Grundsätze auszuführen.

Bei allen Aufträgen, die Sie uns erteilen, benötigen wir mindestens die folgenden Informationen, damit Ihre Order an den Handelsplatz weitergeleitet werden kann:

- Art der Transaktion (Kauf oder Verkauf)
- ISIN oder WKN des Finanzinstruments
- Anzahl der zu handelnden Wertpapiere
- Handelsplatz Ihrer Wahl
- Limit (Marktpreis, falls kein Limit erteilt)

In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass keine Weisung des Kunden vorliegt bzw. die Weisung des Kunden nicht eindeutig ist oder technisch bedingt nicht nachgekommen werden kann, aber die Ausführung gleichwohl geboten ist. In diesen Fällen führt die Bank den Auftrag des Kunden im Rahmen der vom Kunden übermittelten Vorgaben unter Wahrung der Interessen des Kunden und dieser Ausführungsgrundsätze aus.

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis schließen

(Festpreisgeschäft). In diesem Fall sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis bzw. bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen zu zahlen.

Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Dieser Fall kann beispielsweise dann auftreten, wenn die Bank keine eigene Zulassung oder Anbindung an einer ausländischen Börse oder an einer multilateralen Handelsplattform zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

Zusammenlegung von Aufträgen

Eine Zusammenlegung von Kundenaufträgen kommt dann in Betracht, wenn (i) eine Benachteiligung der betroffenen Kunden unwahrscheinlich ist, (ii) die ordnungsgemäße Zuteilung zusammengelegter Aufträge unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Zuteilung und Teilausführung von Aufträgen erfolgt und (iii) jede Teilausführung eines aus zusammengelegten Aufträgen bestehenden Sammelauftrags unter Berücksichtigung des Einflusses von Volumen und Preis auf die Teilausführung erfolgt.

2. Ausführungsgrundsätze zu bestimmten einzelnen Finanzinstrumenten

Aktien

An einer inländischen Börse oder im Freiverkehr einer inländischen Börse handelbare Aktien werden an einer inländischen Börse ausgeführt. Aufgrund des Preises, der Liquidität und der Transparenz des Orderbuches wird das elektronische Handelssystem XETRA als bevorzugter Ausführungsplatz vorgesehen. Soweit ein tagesgültiger Kundenauftrag zum Kauf oder Verkauf wegen des Handelsschlusses des elektronischen Handelssystems XETRA nicht mehr rechtzeitig auf XETRA ausgeführt werden kann, erfolgt die Ausführung an einer Regionalbörse mit Präsenzhandel. Nicht an einer inländischen Börse handelbare Aktien werden im Regelfall an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Bank nutzt in den Fällen der Auftragsausführung an einer ausländischen Börse die Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen über Dritte (Weiterleitung von Aufträgen). Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn Abwicklungsgründe dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Verzinsliche Wertpapiere

Kundenaufträge in dieser Produktgattung, die an einer inländischen Börse handelbar sind, führt die Bank an einer inländischen Börse aus.

Kundenaufträge in sonstigen verzinslichen Wertpapieren werden, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt die Zustimmung des Kunden zur außerbörslichen Ausführung nicht vor, wird die Order im Regelfall an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs aus. Aufträge in Exchange Traded Funds (auch ETF Sparpläne) werden grundsätzlich an einer inländischen Börse zur Ausführung

gebracht, sofern diese in Deutschland börsengehandelt sind und eine solche Ausführung zwischen Kunde und Vertragspartner vereinbart ist.

Zertifikate - Optionsscheine

An einer inländischen Börse handelbare Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbare Wertpapiere werden an einer inländischen Börse ausgeführt. Ausnahmen hiervon gibt es bei unzureichender Marktliquidität: Das Ausführungsgeschäft kann in solchen Fällen mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, sogenannte *Market Maker* abgeschlossen werden.

Die Ausführung nicht an einer inländischen Börse handelbarer Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbarer Wertpapiere erfolgt mit dem Emittenten oder einem *Market Maker* im o.a. Sinne.

Die Bank bietet den Handel an außerbörslichen Handelsplattformen auf explizite Kundenweisung an. Für den Handel in verbrieften Derivaten, wie im Besonderen Optionsscheine, gelten die *Sonderbedingungen für Termingeschäfte*.

Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie *Redemption Rights*. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) Bezugsrechte werden aufgrund des fortlaufenden Handels in der Regel über die Börse Stuttgart oder im Einzelfall über das Handelssystem XETRA zur Ausführung gebracht. Aufträge über im Ausland verwahrte Werte (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

Finanzderivate

Hierunter fallen u.a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Für Termingeschäfte gelten die *Sonderbedingungen für Termingeschäfte*.

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse ausgeführt, an der die jeweilige Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Für den Handel der an der EUREX Deutschland zugelassenen Options- und Future-Kontrakten wird die EUREX Deutschland als Ausführungsplatz bevorzugt.

Für nicht börsengehandelte Finanzderivate wird über besondere Bedingungen oder Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde das Ausführungsgeschäft nach festen Kriterien bestimmt.

CFD Geschäfte (Contracts for Difference)

Die Bank führt Aufträge von Kunden in Contracts for Difference (CFDs) im Wege der Kommission gemäß den nachstehenden Grundsätzen aus:

Die Bank tritt als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der *Sonderbedingungen für den CFD-Handel* weisungsgemäß CFDs, derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regulierten *Market Maker* ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt.

Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der Mehrzahl aller über die Bank mit dem

Market Maker abgeschlossenen Kontrakte erfolgt durch das automatisierte Handelssystem des *Market Makers*.

Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs eines CfDs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden.

Forex Handel (FX)

Hier tritt die Bank als Kommissionär auf und schließt als solcher nach Maßgabe der *Sonderbedingungen für den FX-Handel* weisungsgemäß FX Transaktionen, derzeit ausschließlich mit einem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regulierten *Market Maker*, ab. Letzterer ist somit der Ausführungsplatz für die von dem Kunden erteilten Aufträge. Die Aufträge des Kunden werden also nicht etwa an einem regulierten Markt (wie etwa einer inländischen Börse) oder in einem multilateralen Handelssystem ausgeführt. Sowohl die Kursbildung und -stellung als auch die Ausführung der Mehrzahl aller über die Bank mit dem *Market Maker* abgeschlossenen Kontrakte erfolgt durch das automatisierte Handelssystem des *Market Makers*. Abhängig von Faktoren wie etwa dem Vorliegen ungewöhnlicher Marktbedingungen oder dem Umfang und der Art eines bestimmten Auftrags kann der Kurs teils oder vollständig manuell gebildet werden und/oder ein Auftrag manuell ausgeführt werden.

ETFs

Aufträge über Exchange Traded Funds werden insbesondere aufgrund des geringen Transaktionsentgeltes und der hohen Ausführungsgeschwindigkeit in der Regel über die Handelsplattform XETRA zur Ausführung gebracht.

Sonstiges

Sonstige Geschäfte betreffen vertragspartnerspezifische Angebote und werden entweder unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt oder außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Solche Geschäfte betreffen beispielsweise Warentermingeschäfte an ausländischen Börsen, Gelddevisengeschäfte sowie Finanzinnovationen.